

**20. Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Bereich südlich der Verkehrsfläche Auf dem Paschhügel
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 für einen Bereich südlich der Verkehrsfläche Auf dem Paschhügel eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem Übersichtsplan auf Seite 57 ersichtlich.

Die Satzung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung nach §§ 34 Abs. 6, 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit der Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
und donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Tel-Nr. 02505/82-0 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NW) wird hingewiesen:

Hinweis nach § 44 BauGB

Sind durch den Erlass, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Entwicklungssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, 09.06.2016

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Teriete

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd.
Nr. 20 im Amtsblatt Nr. 7/2016
der Gemeinde Altenberge

**Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich südlich der Verkehrsfläche „Auf dem Paschhügel“
hier: Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches**



Erstellt: Gemeinde Altenberge, Fachbereich III, 18.04.2016

Maßstab 1:2.500